

Merkblatt

Barauszahlung der Austrittsleistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und definitiver Ausreise aus der Schweiz

Die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU haben auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge. Die wichtigste Regel betrifft die Barauszahlung der Austrittsleistung, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis auflöst und die Schweiz endgültig verlässt. Die Bestimmungen müssen auch bei Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihre Arbeit in der Schweiz aufgeben, angewendet werden.

Die entsprechenden Bestimmungen sind im Abkommen über die Personenfreizügigkeit im Rahmen der bilateralen Verträge I geregelt. Gleichzeitig haben die EFTA-Staaten die Regelungen des Freizügigkeitsabkommens übernommen.

Um was geht es?

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und definitiver Ausreise aus der Schweiz wird das so genannte BVG-Altersguthaben (die gesetzliche Mindestleistung) nicht bar ausbezahlt. Diese Regelung wird allerdings nur dann angewendet, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Ziel ist ein Land der EU* oder der EFTA**;
- die ausreisende Person ist im neuen Land weiterhin obligatorisch für die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert.

Welcher Teil der Austrittsleistung wird noch bar ausbezahlt?

Nur wenn alle oben genannten Punkte zutreffen, wird die Austrittsleistung nicht in vollem Umfang bar ausbezahlt. Die Austrittsleistung wird dann in das BVG-Altersguthaben und den überobligatorischen Teil gesplittet. Das BVG-Altersguthaben muss zu Gunsten des Ausreisenden an eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) überwiesen werden. Der allfällige weitere Teil der Austrittsleistung – der sogenannte überobligatorische Teil – wird wie bisher bar ausbezahlt.

Beispiel

Austrittsleistung der BLPK	CHF	150 000.00
Davon BVG-Altersguthaben ¹	CHF	65 000.00
Überobligatorischer Teil ²	CHF	85 000.00

¹ wird neu an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen

² wird bar ausbezahlt

Zur Berechnung Ihrer persönlichen Situation verwenden Sie bitte die Zahlen Ihres Versicherungsausweises unter der Rubrik «Austrittsleistung».

Was geschieht mit dem Guthaben bei der Freizügigkeitseinrichtung?

Das Guthaben bei der Freizügigkeitseinrichtung kann an Männer ab 60 bzw. an Frauen ab 59 ausbezahlt werden. Sofern es die Bedingungen des Freizügigkeitskontos oder der Freizügigkeitspolice zulassen, ist eine Auszahlung auch im Invaliditäts- oder Todesfall möglich.

Welche Unterlagen für den Barbezug sind einzureichen?

Falls Sie die ganze Austrittsleistung bar beziehen möchten und die Bedingungen hierfür gemäss der neuen Regelung erfüllen, benötigt die BLPK eine Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde, dass Sie am neuen Wohnsitz nicht für die Risiken Alter, Invalidität und Tod obligatorisch versichert sind.

Für das Einholen der Bestätigung ist durch Sie ein spezielles Antragsformular auszufüllen. Sie finden es unter www.sfbvg.ch > Verbindungsstelle > Barauszahlung. Bitte beachten Sie, dass das Formular beim Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14 eingereicht werden muss.

Was ist speziell zu beachten?

- Die neuen Regelungen gelten auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im neuen Wohnsitzland.
- Bei einer Ausreise nach Liechtenstein ist die Barauszahlung der ganzen Austrittsleistung nicht möglich – dies aufgrund eines früheren Abkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein.
- Kapitalauszahlungen bei Pensionierung oder im Todesfall sind von der neuen Regelung nicht betroffen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Verbindungsstelle:

Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Telefon 031 380 79 71

E-Mail: info@verbindungsstelle.ch
www.sfbvg.ch > Verbindungsstelle > Barauszahlung

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Der Inhalt ist nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen bzw. reglementarischen Bestimmungen massgebend.

* EU-Mitgliedstaaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Nordirland, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

** Am 01.06.2002 ist (gleichzeitig mit den bilateralen Verträgen) der sogenannte Anhang K zum EFTA-Übereinkommen in Kraft getreten, mit dem die EFTA-Staaten die Regelungen des Freizügigkeitsabkommens übernehmen. EFTA-Staaten nebst der Schweiz sind: Island, Liechtenstein, Norwegen.